KREIS UNNA

DER LANDRAT

24.09.2026 **Drucksache 158/26**

Eingabe gemäß § 21 Absatz 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW); Änderung des Landschaftsplans Nr. 1 – Raum Lünen

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	12.10.2026	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	13.10.2026	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Mobilität, Natur und Umwelt
Berichterstattung	Dezernent Adrian Kersting

Budget	69	Mobilität, Natur und Umwelt	
Produktgruppe	69.01	Landschaft	
Produkt	69.01.01	Landschaftsplanung und Landschaftspflege	
Haushaltsjahr	2026	**Ertrag/Einzahlung [€]**	-
		Aufwand/Auszahlung [€]	-

Klimarelevante Auswirkungen ☒ keine ☐ positive ☐ negative

Umfang der Auswirkungen Erläuterung siehe Sachbericht

Beschlussvorschlag

Der Anregung zur Änderung des Landschaftsplans Nr. 1 – Raum Lünen wird nicht gefolgt.

Sachbericht

Herr Volker Heimel, Bürger aus Lünen, beantragt die Änderung des Landschaftsplans für den Bereich Absatzbecken/Schlammteiche Lünen westlich der Inert-stoff-Deponie und den Seitenarm der Seseke. Konkrete Aussagen, welche Zielsetzung diese Änderung haben soll, gibt es allerdings nicht.

Der Antrag lautete:

Sehr geehrte Mitglieder des Umwelt-Ausschusses, der UNB, bzw. des Beirates der UNB des Kreise Unna,

ich sende Ihnen als Kreis-Bürger (Stadt Lünen) folgenden Antrag:
Der Kreis Unna wird um eine Änderung des Landschaftsplanes für den Bereich Absatzbecken/Schlammteiche Lünen westlich der Inertstoff-Deponie und den Seitenarm der Seseke gebeten. Beide Bereiche sind von großer Bedeutung für den Artenschutz im Stadtgebiet. Die Schlammteiche/Absatzbecken entsprechen einem §30-Biotop mit ausgedehnten Röhrichtzonen. Hier wurden seltene Arten wie das Blaukehlchen in früherer Zeit nachgewiesen. Die planungsrelevante Teichralle brütet im besagten Bereich.

Freundliche Grüße,
Volker Heimel

Der Seitenarm der Seseke wird aktuell als gesetzlich geschützter Biotop unter der Kennung BT-UN-18060 beim Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) geführt. Das Landesamt erfasst die gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 42 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Biotopkartierung und grenzt sie in Karten eindeutig ab. Die Karten werden in digitaler Form für jede Person zur Einsicht bereitgestellt, zusätzlich werden sie im Internet veröffentlicht. Das Bundesnaturschutzgesetz legt fest, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, verboten sind (§ 30, Abs. 2). Der Seitenarm liegt innerhalb des Landschaftsplans Nr. 1 – Raum Lünen des Kreises Unna im ungeschützten Außenbereich, ist aber grundsätzlich über das Gesetz bereits heute geschützt.

Die Absatzbecken/Schlammteiche westlich der Inertstoff-Deponie liegen innerhalb des im Landschaftsplan Nr. 1 – Raum Lünen festgesetzten Landschaftsschutzgebiet Nr. 18 „Volkspark Schwansbell„,Weßlingholz", südlich und östlich der Bahnlinie, nord-westlich des Datteln-Hamm-Kanals". Die Schlammplätze nördlich der Seseke haben demnach als Nahrungsbiotop für Limikolen besonderen ornithologischen Wert. Für das Landschaftsschutzgebiet gelten die allgemeinen Ge- und Verbote des Landschaftsplans.

Da im Antrag von Herrn Heimel keine eindeutige Forderung formuliert ist, in welcher Form der Landschaftsplan geändert werden soll, ist dieser abzulehnen. Die Verwaltung wird die benannten Bereiche jedoch im Rahmen eines künftigen Änderungsverfahrens detailliert prüfen und über notwendige Anpassungen beraten. Aktuell werden die Landschaftspläne entlang der Ruhr überarbeitet. Im Anschluss sollen nach und nach die weiteren Landschaftspläne des Kreises Unna bearbeitet werden.

Anlagen
1. Eingabe gem. § 21 Abs. 1 KrO NRW
2. Kartenanhang Eingabe